

- 4.1. Zur Vorführung und richterlichen Vernehmung** des Beschuldigten oder des Angeklagten vgl. § 126.
- 4.2. Zum zuständigen Gericht** für die richterliche Vernehmung vgl. § 134.

#### Zusätzliche Literatur

- M. Amboß, Mitwirkung der Eltern im Strafbefehlsverfahren und bei Erlaß eines Haftbefehls gegen Jugendliche (OG-Inf. 5/1980 S.28ff.).
- R. Beckert, Konsequenzen, die sich aus dem Erlaß von Haftbefehlen ergeben (OG-Inf.5/1978, S.34ff.).
- R. Beckert/R. Schröder, „Änderung von Haftbefehlen“, NJ, 1981/7, S. 309.
- R. Herrmann, „Die vorläufige Festnahme durch jedermann“, NJ, 1983/11, S.462.
- F. Mühlberger, Zu einigen Problemen des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 20. Oktober 1977 (OG-Inf.4/1977 S.60ff.).

- R. Müller, „Aufgaben des Staatsanwalts bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens“, NJ, 1976/7, S. 197.
- A. Pfeufer, „Zu den gerichtlichen Voraussetzungen der Untersuchungshaft“, NJ, 1978/7, S.310.
- H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Begründung von Haftbefehlen“, NJ, 1970/16, S.487.
- K.-H. Röhner, „Der Begriff ‚Gefahr im Verzuge‘ und seine Verwendung in der StPO“, NJ, 1983/10, S.418.
- R. Schindler/H. Pompoes, „Zur Bindung des Gerichts an den Haftantrag des Staatsanwalts“, NJ, 1971/6, S. 178.’
- R. Schröder/A. Buske, „Die Verantwortung der Staatsanwälte und Richter bei der Prüfung der Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft“, NJ, 1980/9, S. 404.
- J. Troch, „Anordnung der Durchsuchung und Beschlagnahme im Ermittlungsverfahren“, NJ, 1982/5, S.227.
- H. Willamowski, „Ziel und Hauptrichtungen der Änderungen der StPO“, NJ, 1975/4, S.99.

### Sechster Abschnitt Abschluß des Ermittlungsverfahrens

#### §140

#### Abschließende Entscheidungen der Untersuchungsorgane

##### Die von einem Untersuchungsorgan geführten Ermittlungen können abschließen mit

1. der Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
2. der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
3. der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens;
4. der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.

1. Der **Abschluß eines Ermittlungsverfahrens** darf von den U-Organen nur unter den in den §§ 141-146 genannten Voraussetzungen und in den vorgesehenen Formen vorgenommen werden. Vor jeder das Ermittlungsverfahren abschließenden Entscheidung ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Ermittlungen den Anforderungen des Gesetzes entsprechen (§ 101, § 102 Abs. 3, § 69) und ihr Ergebnis die Entscheidung begründet. Jede abschließende Entscheidung hat dazu beizutragen, daß der Grundsatz, jeden Schuldigen, aber keinen Unschuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen (vgl. § 1 Abs. 1), durchgesetzt wird.<sup>2</sup>

2. **Entscheidungsbefugt** sind nur die leitenden Mit-

arbeiter der U-Organen, die auch zur Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens berechtigt sind (vgl. Anm. 1.3. zu §98).

3. Zur **Einstellung des Ermittlungsverfahrens** vgl. § 141.
4. Zur **Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege** vgl. § 142.
5. Zur **vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens** vgl. § 143.
6. Zur **Übergabe der Sache an den Staatsanwalt** vgl. § 146.